

Vorlage der Geschäftsleitung an den Landrat

Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission betreffend Beteiligung der Basellandschaftlichen Kantonalbank an der Radicant AG (PUK Radicant)
2025/375

vom 13. November 2025

1. Bericht

1.1. Ausgangslage

Am 25. September 2025 hat der Landrat stillschweigend das Verfahrenspostulat 2025/375, «Einsetzung einer unabhängigen PUK zur Untersuchung des Radicant-Desasters», an die Geschäftsleitung überwiesen, nachdem diese sich zur Entgegennahme bereit erklärt hatte und auch der Regierungsrat und die Geschäftsprüfungskommission (GPK) in ihren Stellungnahmen eine Überweisung befürwortet hatten.

Im Verfahrenspostulat wurde ausgeführt, es sei bezüglich der Vorkommnisse um die Radicant AG, eine 100 %-Beteiligung der Basellandschaftlichen Kantonalbank, «unerlässlich, dass die Hintergründe der aktuellen Entwicklungen durch eine unabhängige Kommission sorgfältig aufgearbeitet werden, um daraus fundierte Erkenntnisse und Lehren für die Zukunft zu ziehen und vergleichbare Fehlentwicklungen künftig zu vermeiden.»

Nach der Überweisung eines Verfahrenspostulats an die Geschäftsleitung ist diese gemäss [§ 37 Abs. 2](#) des Landratsgesetzes¹ verpflichtet, dem Landrat innert 3 Monaten seit der Überweisung eine Vorlage zur Umsetzung der Forderungen zu unterbreiten. Insbesondere hat sie darin, wie in [§ 17a Abs. 2 Bst. d](#) der Geschäftsordnung² geregelt, dem Landrat Antrag über die Bildung und Grösse von Spezialkommissionen³ zu stellen.

1.2. Ziel der Vorlage

Mit dieser Vorlage wird die Grundlage geschaffen für den Landratsbeschluss zur Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission.

¹ Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz; [SGS 131](#))

² Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats; [SGS 131.1](#))

³ Bei einer Parlamentarischen Untersuchungskommission handelt es sich um eine Spezialkommission gemäss [§ 18 Abs. 1 Bst. c](#) Landratsgesetz; dort ist in Abs. 2 auch die Kompetenz des Landrats zur Bestimmung der Mitgliederzahl geregelt.

1.3. Erläuterungen

1.3.1. Einsetzung einer eigenen PUK oder Übertragung von PUK-Kompetenzen an die GPK

Laut [§ 64 Abs. 1](#) Landratsgesetz kann der Landrat für die oberaufsichtsrechtliche Abklärung spezieller Vorkommissionen entweder eine eigene parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) einsetzen oder seine Geschäftsprüfungskommission (GPK) mit den Befugnissen einer PUK ausstatten.

Die Geschäftsleitung zieht die Bildung einer speziellen PUK vor und sieht von einer Übertragung von PUK-Kompetenzen an die GPK ab. Einerseits verlangt das vom Landrat überwiesene Verfahrenspostulat klar eine separate Kommission, und andererseits sind auch die Erwägungen zu berücksichtigen, welche die GPK selber in ihrer [Stellungnahme](#) zu dieser Frage vorgebracht hat: Es müsse sichergestellt werden, «dass die landrätliche Obereaufsicht auch weiterhin wahrgenommen wird, und zwar in allen Bereichen der kantonalen Verwaltung, der Gerichte und der selbständigen kantonalen und interkantonalen Verwaltungsbetriebe. [...] Die Arbeiten einer PUK lassen sich nicht nebenher erledigen [...]. Die Ausstattung der GPK mit PUK-Rechten würde zu einer Erhöhung des Aufwands der Kommission um das Ausmass der PUK-Arbeiten führen, [...] wodurch allenfalls andere Obereaufsichtsbereiche zu kurz kämen.»

1.3.2. Grösse und Zusammensetzung der Kommission

Die Grösse einer PUK (und anderer Spezialkommissionen) liegt, wie oben ausgeführt, gemäss [17a Abs. 2 Bst. d](#) der Geschäftsordnung in der Kompetenz des Landrats. Die Geschäftsleitung beantragt dem Landrat die Bildung einer 7-köpfigen Kommission. Dies scheint sowohl aus Effizienz- als auch Vertraulichkeitsgründen die passende Grösse zu sein. Dazu hat auch die Geschäftsprüfungskommission in ihrer Stellungnahme geschrieben, sie halte es für sinnvoll, «auf eine angemessene Vertretung der Fraktionen zu achten, die Mitgliederanzahl dabei aber so gering wie möglich zu halten.»

Um auch bei einer 7er-Kommission alle Fraktionen berücksichtigen zu können, ist eine proportionale Vertretung gemäss Fraktionsgrösse nicht möglich; allerdings steht bei einer PUK auch nicht die Parteipolitik im Vordergrund. Deshalb ist die Geschäftsleitung, der die Wahl der Mitglieder, des Präsidiums und des Vizepräsidiums von Spezialkommissionen – auf Vorschlag der Fraktionen – obliegt⁴, übereingekommen, dass der Kommission neben dem Präsidenten oder der Präsidentin je ein Mitglied jeder Fraktion angehören soll. Aufgrund des hohen Vertraulichkeitsgrads und der gesetzlichen Pflicht zur Verschwiegenheit für PUK-Mitglieder⁵ wird von der Wahl von Ersatzmitgliedern abgesehen.

1.3.3. Auftrag der Kommission

Der Auftrag, also der Untersuchungsgegenstand der PUK richtet sich nach dem Wortlaut des vom Landrat stillschweigend überwiesenen Verfahrenspostulat 2025/375. Die PUK wird damit beauftragt,

- a. abzuklären, wieso die Aufsichtsorgane ihre Aufgaben nicht wahrgenommen haben oder nicht wahrnehmen konnten. Dabei interessiert insbesondere der Kommunikationsfluss in Sachen Radicant: Wer (Bankrat, Bankleitung, Finanzdirektor, Gesamtregierungsrat, Finanzkommission) wusste wann was und wer wann was bewilligt resp. genehmigt?
- b. abzuklären, ob die Fusionsabklärungen mit Numarics mit der «angemessenen Sorgfalt» (Due Diligence) durchgeführt wurden und die Bewertung der radicant holding ag Ende 2024 dem «State of the Art» entsprach.
- c. abzuklären, ob Vorgaben, Einwände oder Auflagen der externen Regulatoren (FINMA, SIX) und Prüfer bestanden, welche unzureichend beachtet oder kommuniziert wurden.
- d. die Frage möglicher haftungsrechtlicher Verantwortlichkeiten bei der operativen und strategischen Führung der Bank sorgfältig zu prüfen.

⁴ gemäss [§ 16a Abs. 3 Bst. a und b](#) Landratsgesetz

⁵ [§ 68 Abs. 1](#) Landratsgesetz: «Solange die Untersuchung andauert, sind die Kommissionsmitglieder [...] nicht befugt, über die Verhandlungen und Befragungen oder die vorläufigen Erkenntnisse Aussagen zu machen.»

- e. zukunftsgerichtete Empfehlungen (Anpassung PCGG etc.) abzugeben, dass sich eine solche Situation nicht wiederholen kann.

Die Geschäftsleitung hält es für sachgerecht, dass die PUK dem Landrat innert Jahresfrist ihren Bericht unterbreitet.

1.3.4. Arbeitsweise im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben

Vollständige Kooperation der BLKB: Die BLKB und ihre Organe werden verpflichtet, vollständig mit der PUK zu kooperieren. Dies beinhaltet die Herausgabe aller für die Erfüllung ihres Auftrags notwendigen Dokumente (insbesondere Bankratsprotokolle, Geschäftsleitungsprotokolle, Kommunikation und Präsentationen mit/an Regierung, Aufsichtsbehörden, Revisionsstellen und externen Beratern).

Schweigeverpflichtungen: Die BLKB wird beauftragt, alle von der PUK als Zeuginnen und Zeugen vorgeladene ehemaligen Mitarbeitende, Bankratsmitglieder und für relevante Handlungen angestellte externe Beraterinnen und Berater von allfälligen Schweige-Verpflichtungen zu entbinden, so dass diese umfassend vollständig aussagen können. Die PUK soll in die Lage versetzt werden, diese Entbindung von den Schweigepflichten mit der Vorladung der Zeuginnen und Zeugen zu verschicken, damit diese frei und vollständig aussagen können.

Vertraulichkeitsvereinbarungen: Zur Wahrung der Vertraulichkeit allfällig für die Untersuchung notwendiger sensitiver Daten (z.B. persönliche Daten wie Saläre und variable Lohnbestandteile, etc.) kann die PUK entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarungen mit der BLKB abschliessen, wobei diese ihre Fähigkeit zur vollständigen Untersuchung relevanter Sachverhalte im Rahmen des Auftrags der PUK nicht beeinträchtigen dürfen.

1.3.5. Benötigte Ressourcen

Die für die PUK-Arbeit nötigen Finanzmittel entfallen einerseits auf die Sitzungsgelder und andererseits auf Kosten für den Bezug externer Expertise. Die Höhe der Kosten ist zur Zeit noch nicht abschätzbar, sondern davon abhängig, welche Arbeitsweise die PUK vorsehen und wie viel externe Unterstützung durch fachliche Begleitung oder Gutachten sie als nötig erachten wird.

Je nach gewähltem Vorgehen wird die reine Sitzungszeit einen eher geringen Anteil am Zeitaufwand für die Kommissionsmitglieder ausmachen, die dafür sehr viel Zeit für die Lektüre von umfangreichen Dokumenten aufwenden müssen. Dieser Aufwand ist mit Sitzungsgeldern nicht abgegolten; aber für solche ausserordentlichen Beanspruchungen können gemäss [§ 10 Abs. 4](#) Geschäftsordnung Entschädigungen geltend gemacht werden, über welche die Geschäftsleitung entscheidet.

Die Landeskanzlei sorgt, gestützt auf [§ 30](#) Landratsgesetz, mit einem Kommissionssekretariat für die verfahrenstechnische Beratung und Unterstützung, die administrativ-organisatorische Betreuung der PUK und die Protokollführung; dies erfolgt voraussichtlich mit einer befristeten Aufstockung eines bestehenden Pensums um 30% (ungefähre monatliche Kosten inkl. Arbeitgeberbeiträge und anteiliger 13. Monatslohn: CHF 3'850).

Da die nötigen Aufwendungen aktuell aus den obigen Gründen noch nicht genau beziffert werden können, schlägt die Geschäftsleitung dem Landrat vor, die für die Arbeit der Kommission notwendigen Kosten unter folgenden Bedingungen zu bewilligen:

- Die Kommission unterbreitet der Geschäftsleitung des Landrats innert zweier Monate nach der Aufnahme ihrer Arbeiten ein detailliertes Budget zur Genehmigung, in dem die vorgesehenen Ausgaben, insbesondere für die Sekretariats-Unterstützung und den Bezug externer Fachleute, ausgewiesen werden.
- Spätere Zusatzkosten sind jeweils vorgängig der Geschäftsleitung des Landrats zur Genehmigung zu unterbreiten.

2. Antrag

Die Geschäftsleitung beantragt dem Landrat einstimmig, dem beiliegenden Landratsbeschluss zuzustimmen.

Liestal, 13. November 2025

Im Namen der Geschäftsleitung des Landrats

Der Präsident:

Reto Tschudin

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

3. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

zur Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission betreffend Beteiligung der Basellandschaftlichen Kantonalbank an der Radicant AG (PUK Radicant)

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Eine 7-köpfige parlamentarische Untersuchungskommission betreffend Beteiligung der Basellandschaftlichen Kantonalbank an der Radicant AG (PUK Radicant) wird eingesetzt zur Untersuchung der Fragestellungen gemäss Wortlaut des Verfahrenspostulats 2025/375 nach Massgabe der §§ 64–68 des Landratsgesetzes.
2. Die für die Arbeit der Kommission notwendigen Kosten werden unter folgenden Bedingungen bewilligt:
 - a. Die Kommission unterbreitet der Geschäftsleitung des Landrats innert zweier Monate nach der Aufnahme ihrer Arbeiten ein detailliertes Budget zur Genehmigung, in dem die vorgesehenen Ausgaben, insbesondere für die Sekretariats-Unterstützung und den Beizug externer Fachleute, ausgewiesen werden.
 - b. Spätere Zusatzkosten sind jeweils vorgängig der Geschäftsleitung des Landrats zur Genehmigung zu unterbreiten.
3. Die Kommission wird beauftragt, dem Landrat innert Jahresfrist ihren Bericht zu unterbreiten und Antrag zu stellen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Tschudin

Die Landschreiberin:

Heer Dietrich